



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.550/0002-I 2/2004

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter

Dr. Georg Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden.
Elektronische Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt in der Anlage eine elektronische Gleichschrift seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.550/0002-I 2/2004

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter

Dr. Georg Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2004).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Z BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 13. Mai 2004 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2 Z 2 (§ 2 Abs. 3 UVP-G):

Die vorgesehene Regelung, laut der die zur Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörden nur mehr in Ausnahmefällen auch über einen Enteignungsantrag entscheiden sollen, wird grundsätzlich begrüßt. Sie sollte im Detail freilich noch einmal überdacht werden. § 2 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs könnte etwa klarer formuliert werden, indem im Text des vorgesehenen Gesetzes selbst ausgeführt wird, zu welcher Maßnahme der Dritte zuzustimmen hat. Allenfalls könnte es auch sinnvoll sein, außer auf die Zustimmung dritter Personen auch auf die Einräumung von Zwangsrechten ausdrücklich Bedacht zu nehmen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidungsbefugnis der für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörden auch für Enteignungsverfahren gewisse Probleme aufwerfen kann. Vor allem sind in diesem Zusammenhang die im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorgesehenen Präklusionswirkungen zu nennen, die in einem Enteignungsverfahren, in

dem es um die Beschränkung oder den Entzug grundrechtlich geschützter Rechte geht, nicht angemessen erscheinen. Darüber hinaus sollte erwogen werden, das Verhältnis zwischen den in den Materiengesetzen festgelegten „sukzessiven Kompetenzen“ zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren auch gesetzlich klar zu regeln. Die Erläuterungen gehen davon aus, dass in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren, das auch die Enteignung und die Festsetzung der Entschädigung umfasst, für eine sukzessive Gerichtszuständigkeit (etwa nach § 117 Abs. 4 WRG 1959) kein Platz sei. Das könnte und sollte auch zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich gesagt werden.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 17 Abs. 1 UVP-G):

Die Bestimmung ist schwer verständlich, sie könnte (zumal sie ja der Klarstellung dienen soll) auch klarer formuliert werden. Offenbar geht es darum, in welchen Fällen die Zustimmung dritter Personen Genehmigungsvoraussetzung sein soll. Das sollte im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen.

Zu Art. 2 Z 21 bis 28 (§ 19 UVP-G):

Mit dem § 19 soll Umweltorganisationen Parteistellung im Verfahren eingeräumt werden. Sie sollen auch berechtigt werden, Beschwerde an den VfGH und den VwGH zu erheben. § 19 Abs. 5 des Entwurfs sieht bestimmte Anforderungen vor, die solche Umweltorganisationen erfüllen müssen. Sie bedürfen insbesondere einer bescheidmäßigen Anerkennung durch den BMLFUW, was seitens des Bundesministerium für Justiz ausdrücklich begrüßt wird.

Allerdings scheinen die in Abs. 5 vorgesehenen Voraussetzungen noch nicht weit genug zu gehen. Im Hinblick auf die hohe Verantwortung, die derartige Organisationen tragen werden (Geltendmachung von subjektiven Rechten im Verfahren), müssten in § 19 Abs. 5 UVP-G wohl auch entsprechende Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter dieser Organisationen gestellt werden. Hier wäre eine Anlehnung an die §§ 11 und 12 IEG, die die Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbandes und einer Schuldnerberatungsstelle zum Gegenstand haben, denkbar.

§ 19 Abs. 5 sollte daher um folgende Ziffern ergänzt werden:

„4. *der/die verlässlich ist,*

5. der/die über eine an den Erfordernissen eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements ausgerichtete Organisation verfügt“.

25 schriftliche und eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. Juni 2004
Für den Bundesminister:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt